

# Wichern-Schule gGmbH

Staatlich anerkannte Ersatzschule

Förderschule Schwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“

Oldenburger Straße 333

27777 Ganderkesee

Telefon: (04221) 852-297

Fax: (04221) 987521

E-Mail: wichernschule@wichernstift.de

## Leistungsbeschreibung

**einer staatlich anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft**

**Förderschule mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung**

**hier: *Wichern-Schule gGmbH***

## 1 Rechtsgrundlagen

### 1.1 Rechtsform

#### 1.1.1 Schulen in freier Trägerschaft

- Gleichstellung der Schulen in freier Trägerschaft mit öffentlichen Schulen im Rahmen des Artikels 7, Abs. 4 und 5 GG und des entsprechenden § des NSchG

#### 1.1.2 Staatlich anerkannte Ersatzschule

- Wahrnehmung von Unterrichtsaufgaben anstelle einer ihr entsprechenden öffentlichen Schule.
- Ersatz für eine vom Staat planerisch vorgesehene, aber nicht konkret realisierte Schulform.
- Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben bzw. Funktionen (u. a. Aufnahmen / Entlassungen von Schülerinnen und Schülern, Erteilung von Zeugnissen, Versetzungen, Abschlüssen, Übernahme von Verwaltungsakten).
- Gleichartigkeit in den Lehr- und Lernzielen.

### 1.2 Genehmigungsvoraussetzungen:

- Regelungen in den §§ 143 bis 148 NSchG

## 2 Personal

### 2.1 Schulleitung

- Gleichwertige Eignung und Vergütung für die Leitung der spezifischen Schulform

### 2.2 Lehrkräfte

- Erfüllung der Laufbahnvoraussetzungen
- ggf. gleichwertige von der Genehmigungsbehörde anerkannte wissenschaftliche Qualifikation (vgl. § 144(3) NSchG)
- Erteilung der Unterrichtsgenehmigung durch die zuständige Schulleitung

### 2.3 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Qualifikation als sozialpädagogische Fachkräfte
- Alternativ: Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen
- Anzahl nach Erlasslage / Arbeitszeit

### 2.4 Wirtschaftskräfte

- Hausmeister

### 2.5 Verwaltung

- Schulsekretariat
- sonstige Verwaltung (anteilig)

### 2.6 Unterrichtsversorgung

- Klassenstärke unter der öffentlichen Klassenfrequenz
- Regelung besser als Vorgaben des jeweiligen gültigen Erlasses zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen (bezogen auf die entsprechenden Bandbreitenwerte zur Klassenbildung in den verschiedenen Schulformen)

### **3 Förderschule mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung**

#### 3.1 Rechtsgrundlagen

- §§ 5 ff NSchG = Schule des allgemeinbildenden Schulwesens
- Einzugsbereich (überregionale Zuständigkeit) - geregelt in den §§ 63 und 68

#### 3.2 Aufgaben und Ziele

- Orientierung an den Kerncurricula und Stundentafeln der Grund- und Hauptschule oder der Förderschule „Lernen“
- Beratung / Diagnostik
- Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit hohem sonder- und sozialpädagogischen Förderbedarf
- Förderung von Schülerinnen und Schülern in den Schuljahrgängen von 1 bis 9
- Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Dokumentations- und Berichtswesen)
- Prinzip der Durchgangsschule
- Rückschulung
- Elternarbeit

#### 3.3 Besondere Leistungsfähigkeit der Förderschule mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

- Verlässliche Betreuung von 08:00 – 13:10 Uhr
- Soziales Lernen (Einbeziehung der Probleme und Konflikte der Kinder und Jugendlichen in unterrichtsgemeinschaftsfördernde Fahrten und Veranstaltungen)
- Überschaubarkeit (Anzahl der Bezugspersonen, kleine Lerngruppen, klare und ausreichende zeitliche und räumliche Strukturen)
- Individualisierung (Unterrichtsinhalte, die an die Interessen und Möglichkeiten des einzelnen Kindes oder Jugendlichen anknüpfen)
- Festlegung und Einhaltung von eindeutigen Regeln und Normen des Schulalltages
- Handlungsorientierung (Projekte, Erkundungen, Arbeitsgemeinschaften, Betriebspraktika, Kooperation mit Berufsschulen)
- Spezielle sonderpädagogische Wahrnehmungs- und Bewegungserziehung (Motopädagogik / Psychomotorik / heilpädagogisches Reiten)

- Sozialpädagogische Kriseninterventionen (siehe Anhang)
- Außerordentliche Maßnahmen für einzelne Kinder und Jugendliche (beispielsweise vorübergehende Betreuung an einem anderem Lernort - Einzeldifferenzierungsräume)

### 3.4 Kooperation

- Enge Kooperation mit Schulkindergärten, sonstigen allgemeinbildenden öffentlichen Schulen, Beratungsstellen, Jugendämtern und Einrichtungen der Jugendhilfe, mit anderen außerschulischen Trägern wie Kirchen und Vereinen.
- Vernetzende, übergreifende Zusammenarbeitsformen der Förderschulen mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung mit den Jugendhilfebereichen der freien Träger

### 3.5 Lernkontrollen, Leistungsbewertungen, Zeugnisse, Abschlüsse und Versetzungen

- Grundlage: Zeugnis-, Abschluss- und Versetzungsbestimmungen der sonstigen allgemeinbildenden Schulen
- Mitberücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Kindes bei Beratungen und Bewertungen
- Ergänzung des Notenzeugnisses durch Verschriftlichung des Leistungsstandes und des individuellen Lernfortschrittes

### 3.6 Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

- Grundlage: Verordnungen und Erlasse zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- Veränderungen der Verfahrenswege durch regionale Absprachen sind möglich
- Abschließende Aufnahmeentscheidung verbleibt bei der Schulleitung der aufnehmenden Schule

## 4 Ausstattung

- Grundlage: Normvorschriften der sonstigen allgemeinen Schulen
- Darüber hinaus: Erweiterung der personellen, räumlichen und sachlichen Ausstattungen aufgrund der hilfespezifischen Notwendigkeiten. (Einzeldifferenzierungsräume, Kriseninterventionsräume, Motopädagogik- und Psychomotorikräume.)

# Das Krisenbüro

## -Krisenintervention-

Das Krisenbüro ist ein **sozialpädagogisches Projekt** der Wichern-Schule gGmbH, das Schülerinnen und Schülern in kritischen Situationen gezielte Hilfestellungen während des Schulvormittages anbietet.

### Für wen?

- Neue Schülerinnen und Schüler, um ihnen als Eingewöhnungsphase einen individuellen und guten Start in unserer Schule zu ermöglichen. D. h. sie mit den - neuen Räumlichkeiten - Regeln - schulischem Tagesablauf - mit ihren neuen Mitschülerinnen und Mitschülern und Lehrerinnen und Lehrern - vertraut zu machen.
- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von akuten, persönlichen Schwierigkeiten kurzzeitig nicht in der Lage sind dem Unterrichtsgeschehen zu folgen und eine gesonderte, individuelle Betreuung benötigen.
- Schülerinnen und Schüler, die während der unterrichtsfreien Zeit (vor Schulbeginn, Pausen etc.) Konflikte untereinander haben und Hilfestellungen benötigen, um diese aufzuarbeiten, gewaltfrei und möglichst kooperativ zu lösen.
- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Regelverstößen für kurze Zeit (bis zu 3 Tagen) suspendiert werden.
- Personelle Besetzung mit ausgebildeten Kolleginnen in
  - Systemischer Familientherapie
  - Beratung und Kurzzeittherapie
  - Psychomotorik
  - Klientenzentrierter Gesprächsführung
  - Körperorientierter Gestalttherapie